

**Fachprüfungsordnung (Satzung)**  
**für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss**  
**Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.)**  
**im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 6. Februar 2014**

Veröffentlichung vom 15. April 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 19. November 2015, Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 55)

Die bisherige Fassung der FPO Wirtschaftswissenschaft B.Sc./B.A. und M.Sc./M.A. finden Sie unter <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-021-2009.pdf>

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Fachnote
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges sind,
  2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

## **§ 2** **Studienziel**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft ist als Bestandteil des Zwei-Fächerstudiengangs mit Profil Handelslehrer konzipiert. Der Bachelorabschluss in diesem Fach qualifiziert zur Teilnahme an dem konsekutiven Masterstudiengang, der wiederum schließlich zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen befähigt. Außerdem soll der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft den Absolventinnen und Absolventen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung ermöglichen.

## **§ 3** **Studienaufbau**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von etwa 42 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs studiert.

## **§ 4** **Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

## **§ 5**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 6**

### **Zweck der Prüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. grundlegendes Wissen über die Wirtschaftswissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat und
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft besitzt.

## **§ 7**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Bachelorprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 9**

### **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: 25 Leistungspunkte
  2. Wahlteil Betriebswirtschaftslehre: 5 Leistungspunkte
  3. Volkswirtschaftslehre: 25 Leistungspunkte
  4. Quantitative Grundlagen: 15 Leistungspunkte
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang).

## **§ 10** **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

## **§ 11** **Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 2 genannten Rangfolge die Prüferinnen oder Prüfer, dabei ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf eine gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer zu achten. Wenn anders eine gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer nicht erreichbar ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Prüferin oder einen Prüfer benennen, die bzw. der von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht benannt wurde.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und durch die oder den Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 12** **Bildung der Fachnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Fachnote eingehen, ergeben sich aus Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang).
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

**§ 13****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2014/15 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge vom 13. Februar 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 7), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2017 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (4) Die Studierenden können den Wechsel in die neue Fachprüfungsordnung beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beantragen. Modulprüfungen, die nach der alten Prüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls ergänzend zu erbringen sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten so legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Professor Horst Raff, Ph. D.

Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. November 2015:**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Fach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit dem Profil Fachergänzung eingeschrieben sind und ihre Bachelorprüfung nach der in Artikel 1 genannten Fachprüfungsordnung ablegen, können die Bachelorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 30. September 2019 nach der in Artikel 1 genannten Fachprüfungsordnung ablegen. Darüber hinaus ist die Ablegung der Bachelorprüfung nach der in Artikel 1 genannten Fachprüfungsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Nach dem 30.09.2020 können – auch in begründeten Ausnahmefällen – keine Prüfungen mehr absolviert werden. Dasselbe gilt für Wiederholungsprüfungen.

**Anlage 1:**

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

1a) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls aus dem Wintersemester

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
2. Semester	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
5. Semester	Modul aus dem Wahlteil BWL	V + Ü	WP	-	K	3	5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 6	Σ 10	
6. Semester						0	0	
						Σ 0	Σ 0	Σ 10
								Σ 70

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung,

1b) Studienverlaufsplan bei Wahl eines BWL-Moduls aus dem Sommersemester

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Buchführung und Abschluss	V + Ü	P		K	3	5	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	
2. Semester	Jahresabschluss	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	P	-	K	3	5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 9	Σ 15	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Finanzwirtschaft I	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 9	Σ 15	Σ 30
5. Semester	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	
6. Semester	Modul aus dem Wahlteil BWL	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	Σ 10
								Σ 70

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, V: Vorlesung, Ü: Übung,

**Anhang 1: Module im Bachelorstudiengang**

**Stand: 28.04.2015**

(nicht Bestandteil der Satzung)

**1. Module im Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre**

<b>BWL-GrundBWL</b>		<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (200100)</b>			<b>Pflicht</b>
<b>Semesterlage</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Workload</b>		<b>Dauer</b>
1. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			Vorlesung	2	Klausur (200110)
Übung: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre			Übung	1	
<b>BWL-BA</b>		<b>Buchführung und Abschluss (200200)</b>			<b>Pflicht</b>
<b>Semesterlage</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Workload</b>		<b>Dauer</b>
1. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Buchführung und Abschluss			Vorlesung	2	Klausur (3110)
Übung: Buchführung und Abschluss			Übung	1	
<b>BWL-JA</b>		<b>Jahresabschluss (200300)</b>			<b>Pflicht</b>
<b>Semesterlage</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Workload</b>		<b>Dauer</b>
2. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Jahresabschluss			Vorlesung	2	Klausur (200310)
Übung: Jahresabschluss			Übung	1	
<b>BWL-KL</b>		<b>Kosten- und Leistungsrechnung (200500)</b>			<b>Pflicht</b>
<b>Semesterlage</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Workload</b>		<b>Dauer</b>
3. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Kosten- und Leistungsrechnung			Vorlesung	2	Klausur (3120)
Übung: Kosten- und Leistungsrechnung			Übung	1	
<b>BWL-Fwi1</b>		<b>Finanzwirtschaft 1 (200400)</b>			<b>Pflicht</b>
<b>Semesterlage</b>	<b>LP</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Workload</b>		<b>Dauer</b>
4. Semester	5	benotet	150 Stunden		1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Finanzwirtschaft			Vorlesung	2	Klausur (200410)
Übung: Finanzwirtschaft			Übung	1	



## 2. Module im Wahlteil Betriebswirtschaftslehre

Angebot im Wintersemester:

BWL-Ent	Entscheidung (200600)			WPF	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
5. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Entscheidung			Vorlesung	2	Klausur (200610)
Übung: Entscheidung			Übung	1	

Angebot im Sommersemester:

BWL-ProdLog	Produktion und Logistik (200700)			WPF	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
6. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Produktion und Logistik			Vorlesung	2	Klausur (200710)
Übung: Produktion und Logistik			Übung	1	
BWL-Man	Management (200800)			WPF	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
6. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Management			Vorlesung	2	Klausur (200810)
Übung: Management			Übung	1	
BWL-Mark	Marketing (200900)			WPF	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
6. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Marketing			Vorlesung	2	Klausur (200910)
Übung: Marketing			Übung	1	

## 3. Pflichtteil VWL

VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (300100)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
3. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			Vorlesung	4	Klausur (10110)
Übung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre			Übung	2	

VWL-MIKRO	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie (300200)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
4. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie			Vorlesung	4	
Übung: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie			Übung	2	Klausur (10210)
VWL-MAKROWi1	Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler (1. Semesterhälfte!)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
5. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Grundzüge der makroökonomischen Theorie			Vorlesung	2	
Übung: Grundzüge der makroökonomischen Theorie			Übung	1	Klausur (300310)

#### 4. Pflichtteil Quantitative Grundlagen

VWL-MATH1	Mathematik 1 (310100)			Pflicht*	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
1. Semester	5	benotet	150 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Mathematik I			Vorlesung	2	
Übung: Mathematik I			Übung	1	Klausur (11110)

\*Studierenden, die als 2. Schulfach Mathematik gewählt haben, wird Mathematik I anerkannt. Sie belegen stattdessen ein Modul aus dem Bereich Managementtechniken. Das Angebot im Bereich Managementtechniken ist dem Anhang der FPO für den Bachelorstudiengang BWL zu entnehmen.

VWL-STAT1	Methodenlehre der Statistik I (310300)			Pflicht	
Semesterlage	LP	Bewertungsart	Workload	Dauer	
2. Semester	10	benotet	300 Stunden	1 Semester	
Lehrveranstaltungen			Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
Methodenlehre der Statistik I			Vorlesung	4	
Übung: Methodenlehre der Statistik I			Übung	2	Klausur (11310)